

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1957	Berlin, den 22. März 1957	Nr. 23
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14.3.57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von volkseigenen Kreislichtspielbetrieben .....	189
14.3.57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften .....	190
14. 3. 57	Zweite Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (3. AStVO)	190
4. 3.57	Anordnung Nr. 3 über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik .....	190
	Berichtigung .....	190
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	191
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken und P-Sonderdrucken des Gesetzblattes .....	191

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von volkseigenen Kreislichtspielbetrieben.

Vom 14. März 1957

Zur Änderung der Verordnung vom 27. November 1952 über die Bildung von volkseigenen Kreislichtspielbetrieben (GBl. S. 1253) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) In jedem Kreis der Deutschen Demokratischen Republik besteht ein volkseigener Kreislichtspielbetrieb, der dem Rat des Kreises unterstellt ist.

(2) Der volkseigene Kreislichtspielbetrieb umfaßt sowohl die stationären Lichtspieltheater als auch die beweglichen Spielstellen.

(3) Ausnahmeregelungen zu Abs. 1 können unter der Voraussetzung einer nachweisbaren Verbesserung in den kulturpolitischen und ökonomischen Ergebnissen von den örtlichen Organen der Staatsmacht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur getroffen werden.“

#### § 2

(1) Der § 5 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Anleitung und Kontrolle der Kreislichtspielbetriebe erfolgt durch die Räte der Kreise und Bezirke, Abteilung Kultur, nach den Weisungen des Ministeriums für Kultur.“

(2) Der § 5 Abs. 3 der Verordnung wird gestrichen,

#### § 3

Der § 6 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die bei den Kreislichtspielbetrieben anfallenden Amortisationen sind in voller Höhe als zweckgebunden für Generalreparaturen und Investitionen sowie Ersatzinvestitionen in den Kreislichtspielbetrieben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

(2) Die Kontrolle über die Verwendung der Amortisationen obliegt den Räten der Kreise und Bezirke, Abteilung Kultur.“

#### § 4

Die §§ 7 und 8 der Verordnung werden gestrichen.

#### § 5

Im § 10 der Verordnung sind die Worte „Staatliches Komitee für Filmwesen“ zu ersetzen durch „Ministerium für Kultur“.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1957

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister für Kultur

Grotewohl

Dr. h.c. Joh. R. Becher